

RS Vwgh 1988/2/23 87/05/0189

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1988

Index

Wohnungswesen

98/04 Wohnungsgemeinnützigkeit

Norm

WGG 1979 §29

Rechtssatz

Die Verhinderung des Zusammentretens des Aufsichtsrates ist jedenfalls dann als Mangel iSd§ 29 WGG anzusehen, wenn die Generalversammlung Vorstand und Aufsichtsrat nicht entlastet und den Jahressabschluss nicht genehmigt hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987050189.X02

Im RIS seit

08.06.2020

Zuletzt aktualisiert am

08.06.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at